

gebende Gewalt steht verfassungsmäßig (Art. 39 der Kantonsverfassung) der Landsgemeinde und nicht dem Landrathe zu, sofern nicht, was hier nicht zutrifft, eine Delegation derselben an den Landrath stattgefunden hat.

4. Die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Nidwalden muß somit, da dieselbe auf Anwendung einer in verfassungswidriger Weise zu Stande gekommenen Norm beruht, aufgehoben werden. Dagegen hat das Bundesgericht selbstverständlich nicht zu untersuchen ob nicht die Gültigkeit des streitigen Kaufvertrages von den Refursbeklagten aus andern Gründen angefochten werden könne und im Prozesse angefochten worden sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 17. Juni 1886 aufgehoben.

Fünfter Abschnitt. — Cinqüième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.  
Traités de la Suisse avec l'étranger.

I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse.  
Rapports de droit civil.

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869.  
Traité avec la France du 15 Juin 1869.

82. Urtheil vom 24. Dezember 1886  
in Sachen Marx u. Cie.

A. Ernst Giesker in Enge bei Zürich, war während einer Reihe von Jahren Agent der Firma G. Marx u. Cie. in Paris. Am 22. Juni 1886 erwirkte derselbe für verschiedene, ihm aus seiner Geschäftsverbindung mit dieser Firma zustehende Forderungen von 554 Fr. 20 Cts. 85 Fr. und 15 Fr. beim Audienzrichter des Bezirksgerichtes Zürich einen vorläufigen Arrest auf zwei im Besitze des Advokaten Dr. Giesker in Zürich befindliche, zu Gunsten der Firma G. Marx u. Cie. lautende, Aktepte des Hochstrasser-Sarautw von je 430 Fr. vom 30 Juli und 31 Dezember 1886.

B. Diese vorläufige Beschlagnahme wurde von Advokat Meyerhans, Namens des Gustav Marx, des Lucien Parent und des Eduard Marx in Paris, bestritten. In der Arrestverhandlung wurde zu Begründung des Arrestbegehrens vom Arrestimpetranten u. a. geltend gemacht: Die Firma G. Marx u. Cie habe im Laufe der Zeit verschiedene Metamorphosen durchgemacht; zuerst sei aus derselben der Antheilhaber Pereira ausgetreten, so daß G. Marx allein geblieben sei, dieser habe

die Liquidation übernommen, während G. Marx das Geschäft übernommen habe; jetzt solle noch ein gewisser Parent Liquidator sein. Die Firma sei aber stets die gleiche geblieben. So oft er nun sein Provisionsguthaben reklamirt habe, sei er von G. Marx an G. Marx, von diesem an Parent und von diesem wieder an G. Marx gewiesen worden und habe stets ausweichende Antwort erhalten. Dieses ganze Gebahren zeige deutlich daß man die Schuld abschütteln wolle. Sicher sei jedenfalls, daß eine der drei Firmen ihm die Sache schulde, welche, könne er nicht wissen, denn die Abtretungsverträge zwischen den einzelnen Firmen seien ihm unbekannt. Namens der Arrestimpetraten wendete Advokat Meyerhans u. a. ein, die Forderung des Arrestklägers sei noch gar nicht existent, und wenn sie einmal existent werde, so schulde sie niemand als G. Marx; dieser allein liquidire die alte Firma. Parent geht es nichts an, auch G. Marx nicht; höchstens könnte noch in Frage kommen Hr. Pereira, der als ehemaliger Antheilhaber an der alten Firma noch haften dürfte. Die Beschlagnahme sei nach den Bestimmungen des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 unzulässig; auch liege kein Arrestgrund vor. Eventuell könnten jedenfalls nicht Valoren, die dem G. Marx allein gehören, mit Beschlagnahme belegt werden, wenn Giesker an andere Leute, sei es nun an G. Marx oder irgend einen Dritten, eine Forderung habe. In seiner Replik erklärte der Arrestimpetrant u. a., wenn G. Marx Eigenthümer der Wechsel sei und ihm nach der eigenen Darstellung des Gegners allein schulde, so sei natürlich der Arrest erst recht begründet; er befaße die Gegenpartei bei dieser Erklärung. G. und G. Marx seien keine Franzosen sondern Frankfurter-Juden. Duplikando bestritt Advokat Meyerhans letztere Behauptung, indem er im übrigen einfach seine erste Ausführung aufrecht hielt.

C. Durch Entscheidung vom 31. Juli 1886 hob der dritte Vicegerichtspräsident des Bezirksgerichtes Zürich die vorläufige Beschlagnahme auf, weil nicht erwiesen sei, daß die Arrestbeklagten nicht der französischen Nationalität angehören und nun nach Art. 1 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages bei Streitigkeiten zwischen Schweizern und Franzosen über persön-

liche Ansprüche nur am Wohnorte des Beklagten Klage erhoben werden könne. Auf Beschwerde des Arrestnehmers hin bestätigte dagegen die Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich durch Entscheidung vom 10. September 1886 die durch Verfügung vom 22. Juni 1886 angeordnete Beschlagnahme, mit der Begründung: Der Vertreter der Rekursbeklagten habe in der mündlichen Arrestverhandlung selbst vorgebracht, der Streit berühre lediglich den Gustav Marx, welcher allein die alte Firma liquidire. Gustav Marx nun sei, wie sich aus einer von ihm der schweizerischen Gesandtschaft in Paris abgegebenen Erklärung ergebe, nicht Franzose; derselbe könne sich daher auf die durch Art. 1 des Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 aufgestellte Vergünstigung nicht berufen.

D. Gegen diese Entscheidung ergriff Advokat Meyerhans, „Namens der Firma G. Marx u. Cie. in Liq.“ den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Auf den schweizerisch-französischen Staatsvertrag können sich nicht nur die den beiden Vertragsstaaten angehörigen physischen sondern auch die in denselben domizilirten juristischen Personen berufen. Die Firma G. Marx u. Cie sei nun eine Kollektivgesellschaft, die sich nach den Vorschriften der französischen Gesetzgebung gebildet habe und in Paris eingetragen sei. Sie sei also eine in Frankreich anerkannte juristische Person und stehe als solche unter dem Schutze des Staatsvertrages. Der Umstand, daß die Firma sich in Liquidation befinde und gerade der Associé G. Marx Liquidator sei, ändere hieran nichts. Denn die Firma als Rechtssubjekt werde erst dann gelöscht, wenn die Liquidation zu Ende geführt sei. Selbst wenn die Ansicht, daß jede in Frankreich anerkannte juristische Person sich auf den Staatsvertrag berufen könne, nicht anerkannt würde, so wäre dennoch die Firma G. Marx u. Cie. hiezu berechtigt, weil ein Associé derselben, nämlich D. Pereira, wirklich Franzose sei, während G. Marx allerdings aus Amerika stamme. Demnach werde beantragt, es sei die angefochtene Verfügung in allen ihren Bestimmungen aufzuheben und demnach zu erkennen, es sei der von G. Giesker nachgesuchte Arrest gegenüber der Firma G. Marx u. Cie. in

Paris, weil unstatthaft, aufgehoben; S. Giesler habe in allen Instanzen die Kosten zu zahlen resp. dem Beschwerdeführer mit 17 Fr. 10 Cts. zu ersetzen und ihm überdies eine Prozeßentschädigung von 140 Fr. zu leisten.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt der Rekursbeklagte im wesentlichen aus: Nach den Erklärungen der Gegenpartei vor dem Arrestrichter, bei welchen dieselbe neuerdings behaftet werde, stehe fest, daß einziger Inhaber der Firma G. Marx u. Cie. und einziger Schuldner des Rekursbeklagten G. Marx sei, welcher ebenfalls als einziger Eigenthümer des Arrestobjektes erscheine. Einzig gegen G. Marx persönlich und nicht gegen eine Kollektivgesellschaft, bei welcher Franzosen theilhaftig seien, richte sich daher zur Zeit der Arrest. Ob eventuell auch Pereira für die Forderung des Rekursbeklagten noch haftbar gemacht werden könnte, liege hier gar nicht in Frage. Denn Pereira sei längst aus der Firma ausgeschieden und habe an den arrestirten Objekten selbst keinerlei Rechte; gegen ihn sei der Arrest weder verlangt noch bewilligt worden. G. Marx aber sei zugeständenermaßen nicht Franzose und könne sich daher auf Art. 1 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages nach feststehender Praxis nicht berufen. Demnach werde beantragt: Abweisung des Rekurses der Firma G. Marx u. Cie., bezw. G. Marx u. Cie. in Liq., bezw. deren letzten und alleinigen Inhabers bezw. Liquidators S. Gustav Marx, in Paris, und Bestätigung der angefochtenen Entscheidung der Rekurskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich datirt den 10. September 1886, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Nach den Vorbringen beider Parteien vor dem Arrestrichter, welche selbstverständlich maßgebend bleiben müssen, ist als Arrestbeklagter zweifellos G. Marx zu betrachten. Da nun G. Marx zugeständenermaßen nicht Franzose ist, Art. 1 des schweizerisch-französischen Gerichtsstandsvertrages aber sich nach feststehender Praxis nur auf Streitigkeiten zwischen Franzosen und Schweizern bezieht, so muß der Rekurs ohne weiters als unbegründet abgewiesen werden. Der Umstand, daß G. Marx in

Frankreich unter einer Firma ein Handesgeschäft betreibt, ändert hieran selbstverständlich nichts. Wie es sich verhielte, wenn der Arrest gegen eine in Frankreich domicilirte Kollektivgesellschaft gelegt wäre, ist demnach nicht zu untersuchen, denn dieser Fall liegt in concreto nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit Frankreich. — *Traité avec la France.*

### 83. *Arrêt dans la cause Pellegrin du 2 Octobre 1886.*

Par arrêt du 15 Janvier 1875, la Cour d'Assises du département des Alpes-Maritimes, séant à Nice, a condamné par contumace le sieur Jean Pellegrin, né à Grasse, alors âgé de 17 ans et demeurant à Nice, à cinq ans de réclusion comme coupable d'avoir en 1874, à Nice, commis un ou plusieurs attentats à la pudeur, consommés ou tentés sans violence, sur la personne d'une enfant âgée de moins de 13 ans, crime prévu par l'art. 334 du code pénal.

Par note du 2 Septembre 1886, l'ambassade de France en Suisse a demandé au Conseil fédéral l'extradition de cet inculpé, arrêté et détenu à Genève.

Dans son interrogatoire devant le commissaire de police de Genève, Pellegrin a reconnu avoir été l'objet de la condamnation susmentionnée, et déclaré refuser formellement d'accéder à son extradition, attendu qu'aux termes de l'art. 9 du traité d'extradition entre la Suisse et la France du 9 Juillet 1869, l'extradition peut être refusée si la prescription de la peine est acquise d'après les lois du pays où le prévenu s'est réfugié; le prévenu ajoute qu'aux termes du code pénal